

BGer H_274/1999 vom 7. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_274_1999

FR: TF H_274/1999 du 7 février 2000

IT: TF H_274/1999 del 7 febbraio 2000

Erwägungen

E. 2

April 1998 (B 10/98) nichts für die Beantwortung der sich vorliegend stellenden Rechtsfrage entnehmen lässt, ging es doch im damals beurteilten Fall (im Rahmen einer Prüfung der prozessualen Bedürftigkeit) um die Anrechnung einer bei Eintritt ins Rentenalter ausbezahlten BVG-Abfindung,

dass die Vorinstanz die erwähnten Abklärungen nachzuholen und unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse über den Herabsetzungsanspruch des Beschwerdeführers neu zu befinden haben wird, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Juli 1999 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über das Herabsetzungsgesuch neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 800.- werden der Ausgleichskasse des Kantons Zürich auferlegt.

III. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 7. Februar 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.